

TVM-Wettspielordnung Sommer 2024 – Synopse aller Änderungen

Bisherige Regelung	Änderung Sommer 2024	Kommentierung
<p>§2 Definitionen:</p> <p>(3) Spiellizenz ist ein Begriff der nuLiga und ist gleichbedeutend mit Spielberechtigung. Spiellizenz ist die Berechtigung, im DTB für einen Verein an Mannschaftswettbewerben teilzunehmen.</p> <p>(4) "Spieltag" nach den Vorschriften dieser Wettspielordnung ist der Tag, für den ein Wettspiel angesetzt worden ist oder begonnen hat.</p> <p>(5) Für die Ansetzung als Spieltag in Betracht kommen alle Samstage, Sonntage oder Feiertage. Bei Knaben-/Mädchen- sowie Senioren-Mannschaften zählen zusätzlich die vom Verband festgesetzten Wochentage als Spieltage.</p> <p>(6) Ein Match hat begonnen, wenn der erste Punkt gespielt worden ist. Ein Match gilt im Sinne der Berichterstattung als gespielt, wenn mindestens ein Spiel abgeschlossen worden ist (§§ 3 und 4 Durchführungsbestimmungen zur LK-Ordnung).</p> <p>(7) Verbandsspiele sind die Mannschaftswettbewerbe aller Ligen nach dieser WSpO. Ein Verbandsspiel besteht - mit Ausnahme der Freizeitrunden - aus Einzel und Doppel, in Mixed-Wettbewerben aus Einzel und Mixed.</p> <p>(8) Stammspieler sind alle Spieler, die einer Mannschaft durch das nuLiga-System zugeordnet werden. Ersatzspieler sind Spieler unterer Mannschaften der gleichen Altersklasse, die in einer höheren Mannschaft einen dort fehlenden Spieler ersetzen. Sie bleiben in der höheren Mannschaft auch dann Ersatzspieler, wenn sie sich dort fest gespielt haben (§ 26 (2)).</p>	<p>§2 Definitionen:</p> <p>(3) Spiellizenz ist ein Begriff der nuLiga und ist gleichbedeutend mit Spielberechtigung. Spiellizenz ist die Berechtigung, im DTB für einen Verein an Mannschaftswettbewerben teilzunehmen.</p> <p>(4) [NEU] Gastspieler ist ein Spieler, der für einen Verein gemäß Gastspielregelung nach §4 (3) gemeldet ist, jedoch für diesen Verein nicht im Besitz einer Spielberechtigung ist.</p> <p>(5) (4) "Spieltag" nach den Vorschriften dieser Wettspielordnung ist der Tag, für den ein Wettspiel angesetzt worden ist oder begonnen hat.</p> <p>(6) (5) Für die Ansetzung als Spieltag in Betracht kommen alle Samstage, Sonntage oder Feiertage. Bei Knaben-/Mädchen- sowie Senioren-Mannschaften zählen zusätzlich die vom Verband festgesetzten Wochentage als Spieltage.</p> <p>(7) (6) Ein Match hat begonnen, wenn der erste Punkt gespielt worden ist. Ein Match gilt im Sinne der Berichterstattung als gespielt, wenn mindestens ein Spiel abgeschlossen worden ist (§§ 3 und 4 Durchführungsbestimmungen zur LK-Ordnung).</p> <p>(8) (7) Verbandsspiele sind die Mannschaftswettbewerbe aller Ligen nach dieser WSpO. Ein Verbandsspiel besteht - mit Ausnahme der Freizeitrunden - aus Einzel und Doppel, in Mixed-Wettbewerben aus Einzel und Mixed.</p> <p>(9) (8) Stammspieler sind alle Spieler, die einer Mannschaft durch das nuLiga-System zugeordnet werden. Ersatzspieler sind Spieler unterer Mannschaften der gleichen Altersklasse, die in einer höheren Mannschaft einen dort fehlenden Spieler ersetzen. Sie bleiben in der höheren Mannschaft auch dann Ersatzspieler, wenn sie sich dort fest gespielt haben (§ 26 (2)).</p>	<p>Einführung Definition „Gastspieler“ für das Spielen in zwei Vereinen.</p>

TVM-Wettspielordnung Sommer 2024 – Synopse aller Änderungen

Bisherige Regelung	Änderung Sommer 2024	Kommentierung
<p>§4 Spielberechtigung (2) Ein Spieler darf nur für einen Verein im Gebiet des DTB im Besitz einer Spielberechtigung sein und für diesen in der Sommerspielzeit (01.04.-30.09.) Wettkämpfe bestreiten. Er darf während der Winterspielzeit (01.10.-31.03.) lediglich für einen Verein Wettkämpfe bestreiten, in dem eine Mitgliedschaft besteht.</p>	<p>§4 Spielberechtigung (2) Ein Spieler darf in einer Saison der Sommerspielzeit (01.04.-30.09.) nur für maximal zwei Vereine im Gebiet des TVM Wettkämpfe bestreiten. Dabei muss einer der beiden Vereine im Besitz der gültigen Spielberechtigung für den Spieler sein. Für den anderen Verein gilt die Gastspielregelung gemäß (3). Er darf während der Winterspielzeit (01.10.-31.03.) lediglich für einen zwei Vereine Wettkämpfe bestreiten, in denen eine Mitgliedschaft besteht. Für den zweiten Verein gilt auch hier die Gastspielregelung gem. (3). Kinder und Jugendliche dürfen in einer Saison nur für einen Verein an Wettspielen teilnehmen. Als Kinder und Jugendliche gelten alle Spieler der Jahrgänge, die in der jeweiligen Spielzeit für Jugendmannschaften spielberechtigt sind.</p> <p>(3) [NEU] Gastspieler: Ein Spieler kann in einer Mannschaft eines anderen Vereins auch bezirksübergreifend als Gastspieler spielen. Voraussetzung ist: a) Er ist im Besitz einer gültigen Spielberechtigung im TVM. b) Der Verein, der im Besitz der Spielberechtigung ist, erteilt die Freigabe zur Aufnahme des Spielers als Gastspieler in einen anderen Verein. Die Antragsstellung erfolgt im Rahmen der namentlichen Mannschaftsmeldung durch den „Gastverein“. c) Er ist Mitglied des Vereins, in dem er als Gastspieler spielt. d) Der Spieler wird auf der namentlichen Mannschaftsmeldung als Gastspieler kenntlich gemacht. e) Nach Abschluss der namentlichen Mannschaftsmeldung gem. §15 (1) ist ein Wechsel eines Spielers auch als Gastspieler nicht mehr möglich. f) Ein Gastspieler kann nicht in einer Mannschaft einer Spielgemeinschaft gemeldet werden. g) Ein Einsatz von Gastspielern ist in allen Ligen des TVM zulässig. Ein Einsatz von Gastspielern in Regionalligen oder Bundesligen ist ausgeschlossen. h) Wird ein Spieler auf der namentlichen Mannschaftsmeldung einer Bundesliga- oder Regionalligamannschaft geführt, so darf er für keinen anderen Verein in einer anderen Altersklasse gemeldet werden. Eine Meldung für eine andere Altersklasse des gleichen Vereins ist jedoch möglich.</p>	<p>Einführung des Spielens in zwei Vereinen bei Erwachsenen in verschiedenen Altersklassen.</p> <p>Zweck: Schaffung zusätzlicher Spielmöglichkeiten; Vereinheitlichung der NRW-Wettspielordnungen.</p>

TVM-Wettspielordnung Sommer 2024 – Synopse aller Änderungen

Bisherige Regelung	Änderung Sommer 2024	Kommentierung
<p>(3) Ein Wechsel der Spielberechtigung für Mannschaftswettbewerbe für die Sommerspielzeit ist bis zum 31. Januar möglich. Für die Winterspielzeit ist die Registrierung des Spielers als Mitglied im nu.Liga-System bis zum 20.09. ausreichend.</p> <p>(4) Unabhängig von Absatz (2) und (3) können Spieler, die ab Oktober an der Winterrunde teilnehmen bis zum Abschluss der Winterrunde nur von diesem Verein in einer Mannschaft eingesetzt werden.</p> <p>(5) Die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen für einen ausländischen Verband oder Verein ist ohne Einfluss auf die Spielberechtigung im Inland.</p> <p>(6) Nachträgliche Anträge auf Erteilung einer erstmaligen Spielberechtigung bzw. Wechsel der Spielberechtigung nach den in Absatz (3) genannten Terminen sind bis maximal zur namentlichen Mannschaftsmeldung Sommer gebührenpflichtig möglich (Stichtag: 15.03). Bei einem Wechsel der Spielberechtigung ist hierbei das Einverständnis des abgebenden Vereins im nuLiga-System notwendig. Anträge zur Erteilung einer erstmaligen Spiellizenz für Spieler, die bis zur Antragstellung nicht im Besitz einer Spieler-ID im DTB oder einer Spiellizenz in einem ausländischen Verband sind, sind im Zeitraum 01.05. bis 25.8. eines Jahres zur Nachmeldung an die letzte Position der Meldeliste einer Altersklasse gebührenpflichtig möglich. Ein Einstufungsantrag kann im Rahmen dieses Antrags nicht gestellt werden. Der Spieler muss vor Antragstellung der Spielberechtigung als Mitglied des Vereins in der nuLiga angelegt sein. Die nachträgliche Meldung muss über das Antragsformular <i>Nachmeldung</i> an den TVM gerichtet werden. Der Spieler ist in der laufenden Saison erst mit der Aufnahme in die Mannschaftsmeldeliste im nuLiga-System durch den TVM spielberechtigt.</p> <p>(7) Ein Verstoß gegen Absätze (1) und (2) wird durch den zuständigen Verbandssport- oder Jugendwart mit einer Sperre von 12 Monaten geahndet.</p> <p>(8) Die missbräuchliche Verwendung einer Spielberechtigung während eines Verbandsspiels wird durch den Wettspielleiter mit einer Sperre des Spielers für maximal 12 Monate sowie mit Zwangsabstieg der betroffenen Mannschaft geahndet. Weitere disziplinarische Maßnahmen gegen den Spieler und den Mannschaftsführer durch den jeweiligen Verbands- oder Bezirkssportwart sind davon unabhängig.</p>	<p>(4) (3) Die erstmalige Erteilung einer Spielberechtigung ist bis zum 15.03., ein Wechsel der Spielberechtigung für Mannschaftswettbewerbe für die Sommerspielzeit ist bis zum 31. Januar möglich. Für die Winterspielzeit ist die Registrierung des Spielers als Mitglied im nu.Liga-System bis zum 20.09. ausreichend.</p> <p>(5) (4) Unabhängig von Absatz (2) und (3) können Spieler, die ab Oktober an der Winterrunde teilnehmen bis zum Abschluss der Winterrunde nur von diesem Verein in einer Mannschaft eingesetzt werden.</p> <p>(6) (5) Die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen für einen ausländischen Verband oder Verein ist ohne Einfluss auf die Spielberechtigung im Inland.</p> <p>(7) (6) Nachträgliche Anträge auf Erteilung einer erstmaligen Spielberechtigung bzw. Wechsel der Spielberechtigung nach den in Absatz (3) genannten Terminen sind bis maximal zur namentlichen Mannschaftsmeldung Sommer gebührenpflichtig möglich (Stichtag: 15.03). Bei einem Wechsel der Spielberechtigung ist hierbei das Einverständnis des abgebenden Vereins im nuLiga-System notwendig. Anträge zur Erteilung einer erstmaligen Spiellizenz für Spieler, die bis zur Antragstellung nicht im Besitz einer Spieler-ID im DTB oder einer Spiellizenz in einem ausländischen Verband sind, sind im Zeitraum 01.05. bis 25.8. eines Jahres zur Nachmeldung an die letzte Position der Meldeliste einer Altersklasse gebührenpflichtig möglich. Ein Einstufungsantrag kann im Rahmen dieses Antrags nicht gestellt werden. Der Spieler muss vor Antragstellung der Spielberechtigung als Mitglied des Vereins in der nuLiga angelegt sein. Die nachträgliche Meldung muss über das Antragsformular <i>Nachmeldung</i> an den TVM gerichtet werden. Der Spieler ist in der laufenden Saison erst mit der Aufnahme in die Mannschaftsmeldeliste im nuLiga-System durch den TVM spielberechtigt.</p> <p>(8) (7) Ein Verstoß gegen Absätze (1) und (2) wird durch den zuständigen Verbandssport- oder Jugendwart mit einer Sperre von 12 Monaten geahndet.</p> <p>(9) (8) Die missbräuchliche Verwendung einer Spielberechtigung während eines Verbandsspiels wird durch den Wettspielleiter mit einer Sperre des Spielers für maximal 12 Monate sowie mit Zwangsabstieg der betroffenen Mannschaft geahndet. Weitere disziplinarische Maßnahmen gegen den Spieler und den Mannschaftsführer durch den jeweiligen Verbands- oder Bezirkssportwart sind davon unabhängig.</p>	<p>Erstanträge Spielberechtigungen werden bis 15.03. möglich und nach 31.1. nicht mehr erhöht kostenpflichtig.</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Abs. 4</p>

TVM-Wettbewerbordnung Sommer 2024 – Synopse aller Änderungen

Bisherige Regelung	Änderung Sommer 2024	Kommentierung
<p>§6 Teilnahmeberechtigung von Vereinen an den Mannschaftswettbewerben</p> <p>(2) An den Mannschaftsspielen auf Verbandsebene dürfen je Verein höchstens so viele Mannschaften teilnehmen, wie Gruppen in der jeweiligen Spielklasse vorhanden sind. Weitere Mannschaften des Vereins, die sich für die entsprechende Klasse qualifiziert haben, werden in die nächsttiefere Spielklasse eingestuft.</p>	<p>§6 Teilnahmeberechtigung von Vereinen an den Mannschaftswettbewerben</p> <p>(2) An den Mannschaftsspielen auf Verbandsebene dürfen je Verein in der Mittelrheinliga maximal zwei Mannschaften, in den 1. und 2. Verbandsligen höchstens so viele Mannschaften teilnehmen, wie Gruppen in der jeweiligen Spielklasse vorhanden sind. Weitere Mannschaften des Vereins, die sich für die entsprechende Klasse qualifiziert haben, werden in die nächsttiefere Spielklasse eingestuft.</p>	Vereinheitlichung der Regelungen mit NRW-Verbänden
<p>§11 Konkurrenzen der Mannschaftswettbewerbe</p> <p>(3) Die Mannschaftswettbewerbe bestehen aus Wettspielen in der Oberliga, den Verbands-, Bezirks- und Kreisligen. Sie können unterteilt werden.</p>	<p>§11 Konkurrenzen der Mannschaftswettbewerbe</p> <p>(3) Die Mannschaftswettbewerbe bestehen aus Wettspielen in der Mittelrhein-, den Verbands-, Bezirks- und Kreisligen. Sie können unterteilt werden.</p>	Namensänderung zur Vereinheitlichung der NRW-Wettbewerbordnungen.
<p>§13 Einstufungen und Zugehörigkeit von Mannschaften</p> <p>(2) Die Spielklasse ist dem Verein zugeordnet.</p> <p>[...]</p> <p>(7) Einstufungen von neuen Mannschaften entgegen Abs.1 sind nur in Einzelfällen möglich. Neueinstufungen in die Verbandsligen sind nur ab den Altersklassen Damen, Herren und älter möglich. Neueinstufungen in die Oberligen sind grundsätzlich ausgeschlossen.</p>	<p>§13 Einstufungen und Zugehörigkeit von Mannschaften</p> <p>(2) Die Spielklasse ist dem Verein zugeordnet. Eine Mannschaft kann den Verein unter Beibehaltung der Ligenzugehörigkeit wechseln, sofern der abgebende Verein zustimmt. Voraussetzung für einen Wechsel ist, dass bei 4er-Mannschaften mindestens drei Spieler der ersten vier Positionen der Meldeliste, bei 6er-Mannschaften mindestens vier Spieler der ersten sechs Positionen der Meldeliste mit wechseln. Dem Antrag ist eine entsprechende Kadermeldung beizufügen.</p> <p>[...]</p> <p>(7) Einstufungen von neuen Mannschaften entgegen Abs.1 sind nur in Einzelfällen möglich. Neueinstufungen in die Verbandsligen sind nur ab den Altersklassen Damen, Herren und älter möglich. Neueinstufungen in die Oberliga Mittelrheinliga sind grundsätzlich ausgeschlossen.</p>	Zulassung von Einstufungsanträgen von Mannschaften bei Vereinswechsel. Voraussetzung: der abgebende Verein erteilt ausdrückliche Zustimmung.
		Namensänderung zur Vereinheitlichung der NRW-Wettbewerbordnungen.

TVM-Wettbewerbordnung Sommer 2024 – Synopse aller Änderungen

Bisherige Regelung	Änderung Sommer 2024	Kommentierung
<p>§15 Namentliche Mannschaftsmeldungen (3) Spieler dürfen in einer Spielzeit in zwei Erwachsenen- Altersklassen eines Vereins gemeldet und in der Mannschaft der jeweiligen Altersklasse gemäß Meldeposition nach (2) Satz 1 und 2 unbegrenzt und in höheren Mannschaften gemäß §26 eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind bei 6er-Mannschaften die ersten 8 und bei 4er-Mannschaften die ersten 6 Spieler der Bundes- und Regionalligameldung, die nur in einer zweiten Altersklasse gemeldet und eingesetzt werden dürfen, sofern diese in der Oberliga oder der 1. Verbandsliga spielt.</p> <p>Die Reihenfolge der Spieler muss in beiden Meldungen übereinstimmen. Die Reihenfolge der Meldungen in zwei Altersklassen weicht jedoch ab, wenn ein erwachsener Spieler in einer Altersklasse aufgrund einer Ranglistenwertung nach (4) an einer anderen Position zu melden ist. In der Altersklasse, in der die Ranglistenwertung nicht zum Tragen kommt, wird entsprechend nach der Reihenfolge der Leistungsklasse aufgestellt. Änderungen der Reihenfolge der Mannschaftsmeldungen in Regionalligen gemäß Regionalliga-Durchführungsbestimmungen nach Meldefrist werden auch in der Meldung einer zweiten Altersklasse durch den Wettspielleiter analog geändert.</p> <p>Jugendliche dürfen in zwei Altersklassen eines Vereins unbegrenzt eingesetzt werden, sofern sie die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Hierbei sind Kombinationen im Erwachsenen- und Jugendbereich möglich. Jugendliche U12 und jünger dürfen nicht für Erwachsenenmannschaften, Jugendliche U10 und jünger dürfen nicht für U18-Mannschaften und Jugendliche U8 und jünger dürfen nicht für U15- Mannschaften gemeldet werden.</p>	<p>§15 Namentliche Mannschaftsmeldungen (3) Spieler dürfen in einer Spielzeit in zwei Erwachsenen- Altersklassen eines Vereins gemeldet und in der Mannschaft der jeweiligen Altersklasse gemäß Meldeposition nach (2) Satz 1 und 2 unbegrenzt und in höheren Mannschaften gemäß §26 eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind bei 6er-Mannschaften die ersten 8 und bei 4er-Mannschaften die ersten 6 Spieler der Bundes- und Regionalligameldung, die nur in einer zweiten Altersklasse gemeldet und eingesetzt werden dürfen, sofern diese in der Oberliga Mittelrheinliga oder der 1. Verbandsliga spielt. Das Spielen in zwei Altersklassen ist in maximal zwei unterschiedlichen Vereinen im TVM zulässig. Voraussetzung ist hierbei, dass für einen der beiden Vereine eine gültige Spiellizenz vorliegt. Für den anderen Verein muss der Spieler als Gastspieler geführt werden. Das Spielen in der gleichen Altersklasse in zwei unterschiedlichen Vereinen ist ausgeschlossen. Das Spielen in einem Verein außerhalb des TVM ist ausgeschlossen. Kinder und Jugendliche gem. §4 (2) dürfen in einer Saison nur für einen Verein an Wettspielen teilnehmen.</p> <p>Die Reihenfolge der Spieler muss in beiden Meldungen übereinstimmen. Die Reihenfolge der Meldungen in zwei Altersklassen weicht jedoch ab, wenn ein erwachsener Spieler in einer der Altersklasse der Damen oder Herren aufgrund einer Ranglistenwertung nach (4) an einer anderen Position zu melden ist. In der Altersklasse, in der die Ranglistenwertung nicht zum Tragen kommt, wird entsprechend nach der Reihenfolge der Leistungsklasse aufgestellt.</p> <p>Änderungen der Reihenfolge der Mannschaftsmeldungen in Regionalligen gemäß Regionalliga-Durchführungsbestimmungen nach Meldefrist werden auch in der Meldung einer zweiten Altersklasse durch den Wettspielleiter analog geändert.</p> <p>Jugendliche dürfen in zwei Altersklassen eines Vereins unbegrenzt eingesetzt werden, sofern sie die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Hierbei sind Kombinationen im Erwachsenen- und Jugendbereich möglich. Jugendliche U12 und jünger dürfen nicht für Erwachsenenmannschaften, Jugendliche U10 und jünger dürfen nicht für U18-Mannschaften und Jugendliche U8 und jünger dürfen nicht für U15- Mannschaften gemeldet werden.</p>	<p>Spielen in zwei Vereinen.</p> <p>Ranglistenwertung nur noch bei Damen / Herren für Meldereihenfolge relevant.</p>

TVM-Wettspielordnung Sommer 2024 – Synopse aller Änderungen

Bisherige Regelung	Änderung Sommer 2024	Kommentierung
<p>§19 Aufgaben des Gastgebers (1) Der Verein, auf dessen Plätzen das Wettspiel stattfindet (Gastgeber / Heimverein), ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung und insbesondere für die kostenlose Bereitstellung der erforderlichen Plätze, der Bälle der vom Verband vorgeschriebenen Ballmarke, der Wettspielformulare und der Wettspielordnung verantwortlich.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Für die Verbandsspiele sind nur Plätze zugelassen, die den Regeln der ITF entsprechen. Bei gemischten Anlagen haben Sandplätze Vorrang. Alle Matches eines Wettspiels müssen auf Plätzen mit gleicher Beschaffenheit ausgetragen werden mit folgender Ausnahme: Sind Sandplätze nicht bespielbar, muss der Oberschiedsrichter die Spiele im Freien auf evtl. vorhandene Freiplätze mit Hart-, Kunststoffbelag verlegen. Ist eine Flutlichtanlage vorhanden, kann diese benutzt werden.</p>	<p>§19 Aufgaben des Gastgebers (1) Der Verein, auf dessen Plätzen das Wettspiel stattfindet (Gastgeber / Heimverein), ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung und insbesondere für die kostenlose Bereitstellung der erforderlichen Plätze, der Bälle der vom Verband vorgeschriebenen Ballmarke, der Wettspielformulare und der Wettspielordnung verantwortlich. Der Heimverein übt das Hausrecht auf der Tennisanlage aus und ist bei Störungen durch Zuschauer und Besucher für deren angemessenes Verhalten verantwortlich.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Für die Verbandsspiele sind nur Plätze zugelassen, die den Regeln der ITF entsprechen. Bei gemischten Anlagen haben Sandplätze Vorrang. Alle Matches eines Wettspiels müssen auf Plätzen mit gleicher Beschaffenheit ausgetragen werden mit folgender Ausnahme: Sind Sandplätze nicht bespielbar, muss der Oberschiedsrichter die Spiele im Freien auf evtl. vorhandene Freiplätze mit Hart-, Kunststoffbelag verlegen. Ist eine Flutlichtanlage vorhanden, kann diese benutzt werden.</p> <p>Ganzjahresplätze mit Ziegelmehleinstreuung (genormt nach DIN) mit ITF-Zertifizierung „Clay-Court 1- Slow“ sind Sandplätzen gleichgestellt und können für Wettspiele auf Verbandsebene (bis einschließlich Mittelrheinliga) auch gemischt genutzt werden. Eine gemischte Nutzung oberhalb der Verbandsebene unterliegt den Bestimmungen der DTB-Ord-nungen.</p>	<p>Klarstellung, dass gastgebender Verein mit Mitteln des Hausrechts bei Störungen durch Zuschauer und Besucher reagieren kann.</p> <p>Aufhebung Vorrang Sandplätze bei Anlagen mit unterschiedlichen Platzbelägen.</p> <p>Gleichstellung Ganzjahresplätze mit Ziegelmehleinstreuung mit Sandplätzen.</p>
<p>§21 Oberschiedsrichter (2) Der Verband kann für bestimmte Ligen und Wettspiele den Einsatz neutraler Oberschiedsrichter vorgeben (siehe Ergänzungsbestimmungen der TVM-WSpO "F - Einsatz neutraler Oberschiedsrichter"). Hierbei trägt der Heimverein die Kosten für den Oberschiedsrichter (Fahrkosten und Aufwandsentschädigung). Bei sonstigen Einsätzen von Oberschiedsrichtern entscheidet der Wettspielleiter über die Kostentragungspflicht.</p>	<p>§21 Oberschiedsrichter (2) Der Verband kann für bestimmte Ligen und Wettspiele den Einsatz neutraler Oberschiedsrichter vorgeben (siehe Ergänzungsbestimmungen der TVM-WSpO "F - Einsatz neutraler Oberschiedsrichter"). Hierbei trägt der Heimverein die Kosten für den Oberschiedsrichter (Fahrkosten und Aufwandsentschädigung). Die Kosten sollten grundsätzlich am Spieltag erstattet werden, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen. Verspätete Zahlungen werden mit einem Bußgeld belegt (siehe Ergänzungsbestimmungen B). Bei sonstigen Einsätzen von Oberschiedsrichtern entscheidet der Wettspielleiter über die Kostentragungspflicht.</p>	<p>Einführung Fristsetzung und ggf. Sanktionierung bei der Zahlung an OSR.</p>

TVM-Wettspielordnung Sommer 2024 – Synopse aller Änderungen

Bisherige Regelung	Änderung Sommer 2024	Kommentierung
<p>§22 Aufgaben des Oberschiedsrichters (1) Der Oberschiedsrichter – oder in seiner Abwesenheit der von ihm ernannte Stellvertreter – ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen dieser Wettspielordnung zu treffen. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bei Zweifeln Überprüfung der Identität der Spieler b) Überprüfung der Spielberechtigung und offensichtlichen Spielfähigkeit für Einzel und Doppel c) Gleichzeitige Offenlegung der Einzel bzw. Doppelaufstellung d) Festsetzung des Spielplans und Ansetzung der einzelnen Wettspiele, e) Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielplatzes (im Freien oder in der Halle), f) Zuteilung der Spielplätze sowie Anordnungen zur Notwendigkeit und zum Zeit-punkt von Platzpflegemaßnahmen, g) Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht angetretener Spieler, h) Einsetzen oder Abberufen von Schiedsrichtern, i) Unterbrechung von Wettspielen insbesondere wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung, j) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, soweit nicht der Verhaltenskodex zur Anwendung kommt, Betreuers oder Mannschaftsführers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht hat. Ein ausgeschlossener Spieler darf am selben Tag nicht mehr eingesetzt werden; dies gilt auch, sofern der Verhaltenskodex zur Anwendung kommt. k) Entscheidungen – auch ohne Antrag eines Spielers, Mannschaftsführers oder Schiedsrichters – betreffend die Einhaltung der Tennisregeln und der sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht der Entscheidung Anderer unterliegen. 	<p>§22 Aufgaben des Oberschiedsrichters (1) Der Oberschiedsrichter – oder in seiner Abwesenheit der von ihm ernannte Stellvertreter – ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen dieser Wettspielordnung zu treffen. Übernimmt der Mannschaftsführer des Gastes die Funktion des Oberschiedsrichters so übt er sein Amt neutral und objektiv ohne Vorteilsnahme für seine Mannschaft aus. Verstöße können von den Wettspielleitern nach 2.3 des Bußgeldkataloges und von den Jugend- und Sportwarten nach § 36 der Wettspielordnung geahndet werden.</p> <p>Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bei Zweifeln Überprüfung der Identität der Spieler b) Überprüfung der Spielberechtigung und offensichtlichen Spielfähigkeit für Einzel und Doppel c) Gleichzeitige Offenlegung der Einzel bzw. Doppelaufstellung d) Festsetzung des Spielplans und Ansetzung der einzelnen Wettspiele, e) Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielplatzes (im Freien oder in der Halle), f) Zuteilung der Spielplätze sowie Anordnungen zur Notwendigkeit und zum Zeit-punkt von Platzpflegemaßnahmen, g) Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht angetretener Spieler, h) Einsetzen oder Abberufen von Schiedsrichtern, i) Unterbrechung von Wettspielen insbesondere wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung, j) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, soweit nicht der Verhaltenskodex zur Anwendung kommt, Betreuers oder Mannschaftsführers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht hat. Ein ausgeschlossener Spieler darf am selben Tag nicht mehr eingesetzt werden; dies gilt auch, sofern der Verhaltenskodex zur Anwendung kommt. k) Entscheidungen – auch ohne Antrag eines Spielers, Mannschaftsführers oder Schiedsrichters – betreffend die Einhaltung der Tennisregeln und der sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht der Entscheidung Anderer unterliegen. 	<p>Klarstellung</p>

TVM-Wettbewerbordnung Sommer 2024 – Synopse aller Änderungen

Bisherige Regelung	Änderung Sommer 2024	Kommentierung
<p>§25 Einzel- und Doppelaufstellung (2) Ein Spieler darf am selben Spieltag in nur einer Mannschaft eingesetzt werden. Ausgenommen davon sind Nachholspiele nach §30. Verstöße hiergegen werden nach § 27 geahndet.</p> <p>[...]</p> <p>(5) Stimmt die Reihenfolge der Aufstellung nicht mit der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung überein, so werden die von der festgestellten Abweichung betroffenen Matches mit 0:6, 0:6 gewertet und die Punkte dem Gegner gutgeschrieben. Im Falle von vertauschten Spielpaarungen nach korrekter Eintragung ohne nachweisbares Verschulden einer Mannschaft, werden die betreffenden Paarungen nicht gewertet.</p>	<p>§25 Einzel- und Doppelaufstellung (2) Ein Spieler darf am selben Spieltag in nur einer Mannschaft eingesetzt werden. Ausgenommen davon sind Nachholspiele nach §30, Pokalspiele, Spiele der Freizeittligen und des Team Mixed Cup. Verstöße hiergegen werden nach § 27 geahndet.</p> <p>[...]</p> <p>(5) Stimmt die Reihenfolge der Aufstellung nicht mit der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung überein, so werden die von der festgestellten Abweichung betroffenen Matches mit 0:6, 0:6 gewertet und die Punkte dem Gegner gutgeschrieben. Im Falle von vertauschten Spielpaarungen nach korrekter Eintragung ohne nachweisbares Verschulden einer Mannschaft, werden die betreffenden Paarungen nicht gewertet. Die tatsächlich gespielten Spielpaarungen sind im Spielbericht unter `Bemerkungen` mit dem gespielten Ergebnis einzutragen.</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Klarstellung richtige Eintragung</p>
<p>§26 Einsatz von Ersatzspielern / Festspielen (2) Mit dem dritten Einsatz eines Ersatzspielers in höheren Mannschaften hat sich dieser Spieler für die zuletzt gewählte Mannschaft festgespielt. Er darf danach nicht mehr in der ursprünglich gemeldeten Mannschaft und anderen Mannschaften der gleichen Altersklasse eingesetzt werden.</p> <p>(3) Für Jugendmannschaften gelten die Einschränkungen des Absatzes (2) (Festspielen ab dem dritten Einsatz in einer höheren Mannschaft) nicht. Die Jugendschutzregelung gem. § 25 (2) ist zu beachten. (4) Verstöße hiergegen werden nach § 27 geahndet.</p>	<p>§26 Einsatz von Ersatzspielern / Festspielen (2) Mit dem dritten Einsatz eines Ersatzspielers in höheren Mannschaften hat sich dieser Spieler für die zuletzt gewählte Mannschaft festgespielt. Er darf danach nicht mehr in der ursprünglich gemeldeten Mannschaft und anderen Mannschaften der gleichen Altersklasse eingesetzt werden. Wird ein Ersatzspieler ein drittes Mal in derselben höheren Mannschaft eingesetzt (Einzel oder Doppel), ist er für alle nachfolgenden Spiele in niedrigeren Mannschaften nicht mehr spielberechtigt. Weitere Einsätze in höheren Mannschaften bleiben möglich. Maßgeblich hierfür ist der Kalendertag des tatsächlichen Spieleinsatzes. Einsätze in Mannschaften der Bundes- und Regionalligen gelten für Mannschaften, die der TVM-Wettbewerbordnung unterliegen, ebenfalls als Einsätze in höheren Mannschaften.</p> <p>(3) Für Jugendmannschaften gelten die Einschränkungen des Absatzes (2) (Festspielen ab dem dritten Einsatz in einer höheren Mannschaft) nicht. Die Jugendschutzregelung gem. § 25 (2) ist zu beachten.</p> <p>(4) Verstöße hiergegen werden nach § 27 geahndet.</p>	<p>Erweiterung der Festspielregelung: Angleichung an TVN-Regelungen zur Vereinheitlichung der NRW-WspO's.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§32 Wertung eines Wettspiels (2) Ein Wettbewerb ist gewonnen, wenn von einer 6er-Mannschaft fünf oder mehr, von einer 4er-Mannschaft vier oder mehr Matchpunkte erreicht werden.</p>	<p>§32 Wertung eines Wettspiels (2) Ein Wettbewerb ist gewonnen, wenn von einer 6er-Mannschaft fünf oder mehr, von einer 4er-Mannschaft vier oder mehr Matchpunkte erreicht werden. Treten beide Mannschaften unvollständig an, so gilt die Mannschaft mit der höheren Anzahl gewonnener Matchpunkte als Sieger.</p>	<p>Klarstellung für Wettspiele, in denen beide Mannschaften unvollständig antreten.</p>

TVM-Wettbewerbordnung Sommer 2024 – Synopse aller Änderungen

Bisherige Regelung	Änderung Sommer 2024	Kommentierung
<p>§33 Berichterstattung (6) Der Spielbericht muss den regelkonformen Spielverlauf wieder geben. Wird ein Mannschaftswettkampf oder ein Wettspiel tatsächlich nicht ausgetragen und fertigen die beteiligten Vereine einen Spielbericht an oder geben Ergebnisse in das nuLiga-System ein, wodurch vorgetäuscht wird, der Mannschaftswettkampf oder das Wettspiel haben stattgefunden, so steigen beide Mannschaften ab. Alle Wettspiele beider Mannschaften werden mit 0:9 / 0:18 / 0:108 (bzw. 0:6 / 0:12 / 0:72) als verloren gewertet. Gleichzeitig werden beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter mit einem Bußgeld gem. Bußgeldkatalog belegt. In allen anderen Fällen entscheidet der Wettspielleiter.</p>	<p>§33 Berichterstattung (6) Der Spielbericht muss den regelkonformen tatsächlichen Spielverlauf wieder geben. Wird ein Mannschaftswettkampf oder ein Wettspiel tatsächlich nicht ausgetragen und fertigen die beteiligten Vereine einen Spielbericht an oder geben Ergebnisse in das nuLiga-System ein, wodurch vorgetäuscht wird, der Mannschaftswettkampf oder das Wettspiel haben stattgefunden, so steigen beide Mannschaften ab. Alle Wettspiele beider Mannschaften werden mit 0:9 / 0:18 / 0:108 (bzw. 0:6 / 0:12 / 0:72) als verloren gewertet. Gleichzeitig werden beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter mit einem Bußgeld gem. Bußgeldkatalog belegt. In allen anderen Fällen entscheidet der Wettspielleiter.</p>	Richtigstellung
<p>A Gebührenordnung § 4 (6) Nachträgliche Spielberechtigung Pro Spielberechtigung € 50,00 Neuanträge im laufenden Spielbetrieb 01.05. bis 25.08. € 25,00</p> <p>§12 (2) Mannschaftsmeldung Sommersaison: Regionalliga € 100,00 pro Mannschaft Oberliga (Erwachsene) € 55,00 pro Mannschaft * restliche Ligen € 35,00 pro Mannschaft * Wintersaison: € 15,00 pro Mannschaft</p> <p>§12 (3) Nachträgliche Mannschaftsmeldungen Kreis- und Bezirksligen pro Mannschaft € 100,00 Verbandsligen pro Mannschaft € 250,00 Oberligen pro Mannschaft € 500,00</p> <p>§16 Nachmeldungen einzelner Spieler Kreis- und Bezirksligen pro Spieler € 50,00 Verbandsligen pro Spieler € 75,00 Oberligen pro Spieler € 100,00 Nachmeldung von Neuanträgen n. §4 (6), Satz 3 ff. im Zeitraum 1.5. bis 25.8. keine Gebühr</p>	<p>A Gebührenordnung § 4 (6) (7) Nachträglicher Wechsel einer Spielberechtigung Pro Spielberechtigung € 50,00 Neuanträge im laufenden Spielbetrieb 01.05. bis 25.08. € 25,00</p> <p>§12 (2) Mannschaftsmeldung Sommersaison: Regionalliga € 100,00 pro Mannschaft Mittelrheinliga (Erwachsene) € 60,00 pro Mannschaft * restliche Ligen € 40,00 pro Mannschaft * Wintersaison: € 25,00 pro Mannschaft</p> <p>§12 (3) Nachträgliche Mannschaftsmeldungen Kreis- und Bezirksligen pro Mannschaft € 100,00 Verbandsligen pro Mannschaft € 250,00 Mittelrheinligen pro Mannschaft € 500,00</p> <p>§16 Nachmeldungen einzelner Spieler Kreis- und Bezirksligen pro Spieler € 50,00 Verbandsligen pro Spieler € 75,00 Mittelrheinligen pro Spieler € 100,00 Nachmeldung von Neuanträgen n. §4 (6) (7), Satz 3 ff. im Zeitraum 1.5. bis 25.8. keine Gebühr</p>	<p>Neuanträge bis 15.3. nicht mehr erhöht kostenpflichtig</p> <p>Anpassung der Mannschaftsmeldgebühren ab Sommer 2024 und Winter 2024/2025.</p>

TVM-Wettspielordnung Sommer 2024 – Synopse aller Änderungen

Bisherige Regelung	Änderung Sommer 2024	Kommentierung
<p>B Bußgeldkatalog 2.Mannschaftswettbewerbe 2.1. Verstöße gegen die Aufgaben des Gastgebers, je Verstoß § 19 (7) € 50,00 2.2. Nichtantreten einer Mannschaft § 24 € 100,00 2.3. Verspätungen, § 23 (2), je angefangene 15 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn € 30,00</p>	<p>B Bußgeldkatalog 2.Mannschaftswettbewerbe 2.1 Verstöße gegen die Aufgaben des Gastgebers, je Verstoß § 19 (7) € 50,00 2.2 Verspätete Zahlungen von OSR-Entgelten gem. §21 (2) € 30,00 2.3 Verstöße gegen die Aufgaben des Oberschiedsrichters (§ 22) € 100,00 2.2 2.4 Verspätungen, § 23 (2), je angefangene 15 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn € 30,00 2.3 2.5 Nichtantreten einer Mannschaft § 24 € 100,00</p>	<p>Gemäß Änderungen in §21 und §22</p>

TVM-Wettspielordnung Sommer 2024 – Synopse aller Änderungen

Bisherige Regelung	Änderung Sommer 2024	Kommentierung
F Einsatz neutraler Oberschiedsrichter Für alle Spiele der Oberligen Damen und Herren sowie der Aufstiegsrunden der Herren von der Verbandsliga in die Oberliga werden vom Verband neutrale Oberschiedsrichter eingesetzt. Die Abrechnung erfolgt durch den Heimverein gem. Gebührenordnung.	F Einsatz neutraler Oberschiedsrichter Für alle Spiele der Oberligen Mittelrheinligen Damen und Herren sowie der Aufstiegsrunden der Herren von der Verbandsliga in die Oberliga Mittelrheinliga werden vom Verband neutrale Oberschiedsrichter eingesetzt. Die Abrechnung erfolgt durch den Heimverein gem. Gebührenordnung.	
I Aufstiegs- und Relegationsspiele 1.2. Termine <i>Siehe Auf- und Abstiegsregelungen Verbands- und Oberligen.</i>	I Aufstiegs- und Relegationsspiele 1.2. Termine <i>Siehe Auf- und Abstiegsregelungen Verbands- und Oberligen Mittelrheinligen.</i>	
J Bildung von Spielgemeinschaften 1. Die Bildung einer Spielgemeinschaft aus drei Vereinen ist nur auf Bezirksebene möglich (s.§ 6 (2) dieser WSpO).	J Bildung von Spielgemeinschaften 1. Die Bildung einer Spielgemeinschaft aus maximal drei Vereinen ist nur auf Bezirksebene möglich (s.§ 6 (3) dieser WSpO).	Redaktionelle Klarstellung
K Einstufung neuer Mannschaften 2. Neueinstufungen im Jugendbereich Im Jugendbereich entscheidet In begründeten Ausnahmen der Jugendausschuss.	K Einstufung neuer Mannschaften 2. Neueinstufungen im Jugendbereich Über Neueinstufungen im Jugendbereich entscheidet In begründeten Ausnahmen der Jugendausschuss.	Klarstellung